

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 16 (1943)

Heft: 9

Artikel: Quartiermeister und Fourier

Autor: Spreng

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quartiermeister und Fourier

Man singt von uns nicht in den sieben Liedern,
Die auf dem Marsch ertönen und beim Gläserklang.
Spricht man von uns bei Hohen und bei Niedern,
So ist dabei gar oft der Spott im Schwang.

Wahr ist's, wir steh'n nicht draussen Tag und Nächte
In Hitze, Kälte, Schnee und Sturmgebraus.
Und wenn die andern auszieh'n zum Gefechte,
So bleiben wir mit unsern Büchern still zu Haus.

Doch keiner zählte uns noch jene Stunden,
Da wir bei unsern Zahlen sassen spät,
Dieweil die andern bei den Becherrunden,
Und mancher schon in seinen Urlaub geht.

Wir mussten schon in mancher Lage uns bewähren.
Und sieht man uns nicht oft beim Defilé,
Des innern Wert's bewusst auch ohne äuss're Ehren,
Steh'n wir bereit in unserer Armee.

Lt. Spreng, Luzern

Zeitschriften-Schau

Einige interessante Entscheide über die Haftung der Militärversicherung am Entlassungstage enthält Nr. 49 vom 6. August 1943 des „Schweizer Soldat“. Darin wird festgestellt, dass das Tragen der Uniform, die Soldberechtigung, oder spezielle Bewilligung des Vorgesetzten keinen Einfluss haben auf die Dauer der Militärversicherung. Die Versicherung erstreckt sich nur auf die Dauer der Heimkehr, sofern diese innert angemessener Frist erfolgt. Unter der Dauer der Heimkehr ist dabei die Zeitspanne vom Momente der Entlassung bis zum erstmaligen Betreten der Wohnung gemeint. Ein Soldat, der seine Wohnung wieder verliess, weil ihm seine kranke Frau kein Essen bereiten konnte und in der Folge verunglückte, war nicht mehr versichert. Der Wehrmann hat nach der Entlassung auf dem kürzesten Weg heimzukehren. Er muss grössere Umwege vermeiden. Gestattet ist aber z. B. auf dem Vierwaldstättersee das Schiff zu benützen, auch wenn dabei gegenüber der Bahn mehr Zeit benötigt wird. Auch das Überspringen eines oder zweier Züge fällt noch in den Rahmen einer Rückkehr innert angemessener Frist. — Eine besondere Regelung gilt für den Urlaub: Allgemeine Urlaube (Sonntagsurlaub, grosser Urlaub) unterbrechen die Versicherung nicht. Hingegen sind die Wehrmänner während eines individuellen Urlaubs nicht versichert, ausgenommen Entlassung und Einrücken.

Die Nr. 52 vom 27. August des „Schweizer Soldat“ enthält neben vorzüglichen Bildern eine allgemeine Abhandlung über das Militärbrot unter dem Titel: Eine Bäckerkompagnie hat 9 Mill. Brotportionen erbacken. In die 9 000 000. Brotportion wurde eine entsprechende Kapsel eingebacken und dem unbekanntem Empfänger einen guten Appetit gewünscht.